

träge, die unter Art. 28 Abs. 2 LV und unter Art. 31 Abs. 3 LV abgeschlossen werden, stehen im (formellen) Gesetzesrang.

Vor diesem Hintergrund steht fest, dass ein ‚kompetenzieller‘ Ansatz, der die innere in die äussere Kompetenzordnung spiegelt, *nur ein Ordnungsprinzip unter mehreren* anderen ist; die Affinität zwischen der innerstaatlichen und der zwischenstaatlichen Kompetenzlage kann nur eine *Faustregel* sein. Diese Einschränkung muss zu jedem Zeitpunkt im Auge behalten werden, zumal sie unter anderem auch der Praxis des Staatsgerichtshofes in StGH 1995/14 entspricht¹⁶⁶⁰. Der Vorgang der Rangbestimmung sollte in jedem Falle der Formel *Winklers* zugänglich sein, wonach sich die „Grenzziehung“ idealerweise „nach organisatorischen und inhaltlichen Bestimmungsgründen *gleichermassen*“¹⁶⁶¹ zu richten hat. Erst wenn sich der Rang eines völkerrechtlichen Vertrages sowohl aus einer formellen (‚organisatorischen‘) als auch aus einer materiellen (‚inhaltlichen‘) Analyse ergibt, kann – wenn auch in den meisten Fällen nur im Ansatz – Rechtsklarheit bestehen.

Doch wie dem auch sei: Fest steht in jedem Falle, dass sich eine jede Rangbestimmung an den ihr vom Staatsgerichtshof gezogenen Rahmen zu halten hat. Danach stehen die vom Landtag gemäss Art. 8 Abs. 2 LV genehmigten völkerrechtlichen Verträge (*Staatsverträge*) auf der Rechtsquellenstufe formeller Gesetze (StGH 1978/8); nach StGH 1999/28 nimmt das ‚Völkerrecht‘ als solches „zumindest Übergesetzesrang“¹⁶⁶² ein. In Ausnahmefällen kann es zu einem Verfassungsrang völkerrechtlicher Verträge kommen (StGH 1995/21 und StGH 1996/34). Trotz seiner Problematik ist dieses Einteilungsschema für das Rangverhältnis zwischen dem Völkervertrags- und dem Landesrecht nach wie vor *massgebend*¹⁶⁶³.

1660 In StGH 1995/14, LES 3/1996 S. 123 hat der Staatsgerichtshof darauf hingewiesen, dass die ‚interne‘ und die ‚externe‘ Kompetenzordnung „keinesfalls gleichgesetzt werden“ dürfe, sondern „je als eigenständige Regelungen konzipiert und auszulegen“ seien.

1661 Winkler (*Staatsverträge*) S. 120 (Kursivstellung durch den Verfasser).

1662 StGH 1999/28, LES 1/2003 S. 8.

1663 Problematisch ist das vom Staatsgerichtshof in StGH 1978/8 und in StGH 1999/28 etablierte Einteilungsschema einerseits deshalb, weil es – seiner Einfachheit wegen – die Vielfalt der von Liechtenstein abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge nicht widerspiegeln kann. Diese Vertragswerke ohne Unterschied auf die Rechtsquellenstufe eines formellen Gesetzes oder auf einen ‚Übergesetzesrang‘ zu stellen, wird der Wirklichkeit – wie z.B. der politischen Bedeutung oder dem rechtlichen Stellenwert der verschiedenen, von Liechtenstein abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge – nicht gerecht. Andererseits ist es problematisch, die Tatsache der Genehmigung eines völkerrechtlichen Vertrages gemäss Art. 8 Abs. 2 LV als das einzige bzw. alleinige Kriterium für dessen Rangbestimmung zu behandeln. Dies ist deshalb der Fall, weil die Handhabung dieses Kriteriums keiner Disziplin mehr gehorcht; siehe hierzu das 7. Kapitel Pkt. 2.2. In der Verfassungswirklichkeit werden auch solche völkerrecht-